

# Satzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S. 1) und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die öffentliche Stadtbibliothek der Stadt Schwedt/Oder.

## § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Zwischen der Stadt Schwedt/Oder – Stadtbibliothek – und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

## § 3 Anmeldung, Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung soll persönlich unter Vorlage eines geeigneten Ausweisdokumentes erfolgen.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Schwedt/Oder.

Der Verlust des Bibliotheksausweises ist den Mitarbeitenden der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis ausgestellt. Namensänderungen, Wohnsitzwechsel und Änderungen von sonstigen für das Nutzungsverhältnis relevanten Daten sind unverzüglich zu melden und die Berichtigung zu beantragen.

- (3) Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres abgeschlossen, beginnend ab dem Tag der Anmeldung. Verlängerungen des Benutzungsverhältnisses sind für jeweils ein Jahr möglich. Abweichende Regelungen können vereinbart werden.

## § 4 Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbibliothek kann von allen natürlichen und juristischen Personen benutzt werden.
- (2) Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr können ihre Anmeldung unter Vorlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung ihrer Personensorgeberechtigten selbst vornehmen.

Die Einwilligungserklärung verbleibt in der Stadtbibliothek.

In der Einwilligungserklärung haben die Personensorgeberechtigten zu erklären, dass sie mit der Anmeldung einverstanden sind, dass sie ihre Eigenschaft als Gebührensschuldner anerkennen und dass sie für sämtliche Schäden, die durch das Kind oder den Jugendlichen im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbibliothek entstehen, als Gesamtschuldner haften.

## § 5 Benutzung der Stadtbibliothek

- (1) Der Bibliotheksausweis berechtigt, physische Medien zu entleihen und digitale Angebote zu nutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder – Stadtbibliothek – stellt nach Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises Computertechnik sowie einen Zugang zum Internet zur Nutzung in der Bibliothek zur Verfügung.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Nutzung einzuschränken.

**Die Stadt Schwedt/Oder – Stadtbibliothek haftet insbesondere nicht:**

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzerinnen und Benutzer,
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen und Benutzern und Internetdienstleistern,

- für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen,
- für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch die Nutzung der Bibliothekscomputertechnik und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Computertechnik und die Verfügbarkeit der zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

**Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich insbesondere:**

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an der Computertechnik und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

**Es ist insbesondere nicht gestattet:**

- Änderungen an der bereitgestellten Computertechnik durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an der bereitgestellten Computertechnik zu installieren oder zu speichern,
- kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

Weitere Haftungseinschränkungen, Verpflichtungen und Nutzungseinschränkungen können durch Aushang in der Stadtbibliothek bestimmt werden.

## **§ 6 Ausleihbedingungen**

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medieneinheiten ist die Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises.
- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden oder einem ungültigen Bibliotheksausweis ist nicht zulässig.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haften in jedem Fall, gesamtschuldnerisch, auch Benutzerinnen und Benutzer, auf deren Namen die Medieneinheiten ausgeliehen wurden.
- (4) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Leihfrist kann abweichenden Bestimmungen unterliegen. Diese sind dem Aushang in der Stadtbibliothek zu entnehmen oder werden persönlich durch das Bibliothekspersonal mitgeteilt.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag 2-mal verlängert werden, falls die Medieneinheit nicht durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorgemerkt wurde.
- (6) Bereits ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Medieneinheiten können auf Antrag über den Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der geltenden Leihverkehrsordnung vermittelt werden. Die Leihverkehrsordnung kann in der Stadtbibliothek eingesehen werden.

## **§ 8 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

- (1) Über den gesamten Ausleihzeitraum sind die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien ist Ersatz zu leisten, vorrangig in Form der Ersatzbeschaffung im gleichwertigen Zustand.  
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Schadensersatzleistung in Geld.  
Die Ersatzleistung hat in Abstimmung mit dem Bibliothekspersonal zu erfolgen.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, eventuell vorhandene Urheberrechte zu beachten. Benutzerinnen und Benutzer stellen die Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung auch gegenüber Dritten frei.

## **§ 9 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände von Benutzerinnen und Benutzern übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Stadtbibliothek grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bestimmt die Leitung der Stadtbibliothek.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Ausschluss aus der Benutzung**

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, kann durch die Leitung für einen angemessenen festgelegten Zeitraum der Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek erfolgen.

Einen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Benutzungsgebühren hat dies nicht zur Folge.

## **§ 11 Gebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Leistungen der Stadtbibliothek Schwedt/Oder sind gebührenpflichtig.

Benutzerinnen und Benutzer sind Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner der Stadt Schwedt/Oder.

Sind diese nicht voll geschäftsfähig, sind auch die Personensorgeberechtigten Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner. Mehrere Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner haften gesamtschuldnerisch.

Die Gebühren verstehen sich als Bruttobeträge. Unterliegen diese der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Gebühr enthalten.

## **§ 12 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden ab dem Tag der Anmeldung für 12 Monate folgende Gebühren erhoben:

– Einzelnutzung	20,00 EUR
– Einzelnutzung, ermäßigt	10,00 EUR
– Familiennutzung (ein Haushalt)	30,00 EUR
– Minderjährige	kostenfrei

Ermäßigungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende und Personen mit Schwedter Sozialpass.

Diese Gebühr berechtigt die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek gemäß § 5 Absatz 1 für die nach § 6 Absätze 4 und 5 erlaubte Leihfrist.

- (2) Für eine einmalige oder gelegentliche Inanspruchnahme der Leistungen nach § 5 Absatz 1 wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

Diese Gebühr berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistungen nach Satz 1 für einen Zeitraum von 4 Wochen. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.

- (3) Einschränkungen im Angebot sowie vorübergehende Schließungen der Stadtbibliothek entbinden nicht, auch nicht teilweise, von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 12 Absätze 1 und 2. Die Gebührenzahlungspflicht entfällt, wenn das gesamte Angebot der Stadtbibliothek über einen Zeitraum von mindestens sechs zusammenhängenden Monaten nicht genutzt werden kann, aus Gründen, welche die Stadtbibliothek zu vertreten hat oder aus Gründen höherer Gewalt. Bereits gezahlte Gebühren werden im Fall von Satz 2 auf Antrag zurückgezahlt.
- (4) Wird die nach § 6 Absätze 4 und 5 erlaubte Leihfrist überschritten, entstehen Verzugsgebühren. Diese werden zusätzlich der Gebühren nach den Absätzen (1) oder (2) zuzüglich Porto erhoben:  
– 0,50 EUR Verzugsgebühr pro Medieneinheit und Woche, maximal 5,00 EUR pro Medium.
- (5) Für bereitgestellte Computertechnik der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:  
– für jede angefangene halbe Stunde 1,00 EUR  
– Ausdruck je Seite (farbig) 0,50 EUR  
– Ausdruck je Seite (schwarz) 0,10 EUR

### **§ 13 Bearbeitungsgebühren**

- (1) Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken (Fernleihe) wird pro Bestellschein eine Gebühr von 2,00 EUR zuzüglich der tatsächlich angefallenen Versandkosten erhoben.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien kann eine Gebühr von 5,00 EUR zusätzlich zu den Ersatzleistungen nach § 8 Absatz 2 erhoben werden.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 2,50 EUR erhoben.

### **§ 14 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 12 Absätze 1 und 2 werden zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung des Benutzungsverhältnisses nach § 3 fällig.
- (2) Im Übrigen werden die Gebühren mit Entstehung der jeweiligen Gebühr, d. h. mit Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes fällig.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder vom 17. September 2020, Nummer BV/127/20 außer Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Benutzungsverhältnisse bleiben bis zum Ablauf des Jahres nach § 3 Absatz 4 Satz 1 bestehen.

Schwedt/Oder, den 4. Dezember 2024

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

---

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 3. Dezember 2024, Nummer SVV/039/24, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 21. Dezember 2024